

TE OGH 2025/3/25 20b27/25x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Musger als Vorsitzenden sowie die Hofräte MMag. Sloboda, Dr. Thunhart und Dr. Kikinger und die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richterin und Richter in der Rechtssache der klagenden Partei H*, vertreten durch Dr. Christoph Arbeithuber, P.L.L.M., Rechtsanwalt in Linz, gegen die beklagten Parteien 1. A*, und 2. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Wien 3, Schwarzenbergplatz 7, beide vertreten durch ANWALTGMBH Rinner Teuchtmann in Enns, wegen 6.556 EUR sA und Feststellung, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 11. November 2024, GZ 6 R 118/24y-21, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Bezirksgerichts Traun vom 14. Juni 2024, GZ 11 C 1/24x-15, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien die mit 826,80 EUR bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung (darin enthalten 137,80 EUR USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Begründung:

[1] Am 7. 6. 2023 kam es auf der als Vorrangstraße geführten Bundesstraße 139 (B139) in Fahrtrichtung Linz im Ortsgebiet von Leonding zur Kollision zwischen einem von der Klägerin gelenkten Fiat und einem von der Erstbeklagten gelenkten Audi mit deutschem Kennzeichen. Die B139 weist in Fahrtrichtung Linz zwei je 3,3 Meter breite Fahrstreifen auf. Die Klägerin befuhr mit ihrem Fiat mit 50 bis 60 km/h den linken Fahrstreifen, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h betrug. Die Erstbeklagte wollte aus einer (benachrangten) Zufahrt zu einem Gewerbegebiet nach rechts auf die B139 in Fahrtrichtung Linz einbiegen, wobei ihre Sichtweite mindestens 200 Meter betrug. Da der der Zufahrt nächstgelegene (rechte) Fahrstreifen frei war, bog sie in engem Bogen auf diesen ein. Bei Beginn des Einbiegemanövers befand sich der Fiat zumindest 35 Meter entfernt im linken Fahrstreifen, an ihm war kein Blinker aktiviert. Die Klägerin nahm den Audi vor der Kollision gar nicht wahr, sie begann frühestens 2 Sekunden nach dem Losfahren der Erstbeklagten mit einem Fahrstreifenwechsel nach rechts. Ob sie dabei blinkte, kann nicht festgestellt werden.

[2] Die Vorinstanzen wiesen das auf Zahlung von Schadenersatz und Feststellung der Haftung für künftige Schäden gerichtete Klagebegehren ab. Das Alleinverschulden am Unfall treffe die Klägerin, die einen unzulässigen Fahrstreifenwechsel vorgenommen und damit gegen § 11 StVO verstoßen habe. Der Erstbeklagten könne hingegen

keine Vorrangverletzung angelastet werden. [2] Die Vorinstanzen wiesen das auf Zahlung von Schadenersatz und Feststellung der Haftung für künftige Schäden gerichtete Klagebegehren ab. Das Alleinverschulden am Unfall treffe die Klägerin, die einen unzulässigen Fahrstreifenwechsel vorgenommen und damit gegen Paragraph 11, StVO verstoßen habe. Der Erstbeklagte könne hingegen keine Vorrangverletzung angelastet werden.

[3] Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision zu, weil keine Rechtsprechung zur Frage auffindbar sei, ob bei einer Kreuzung ein an sich Wartepflichtiger in engem Bogen auf eine mehrspurige Richtungsfahrbahn auf den vom Vorrangberechtigten nicht benützten Fahrstreifen einfahren dürfe, wenn der Vorrangberechtigte keinen Fahrstreifenwechsel anzeige und durch das Einfahren nicht behindert werde.

Rechtliche Beurteilung

[4] Die Revision der Klägerin ist – entgegen dem den Obersten Gerichtshof nicht bindenden § 508a Abs 1 ZPO) Ausspruch des Berufungsgerichts – mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig. [4] Die Revision der Klägerin ist – entgegen dem den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 508 a, Absatz eins, ZPO) Ausspruch des Berufungsgerichts – mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage von der Qualität des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO nicht zulässig.

[5] 1. Die Vorinstanzen haben den Sachverhalt nach österreichischem Recht beurteilt, was im Revisionsverfahren nicht in Zweifel gezogen wird.

[6] 2. Die Vorinstanzen haben eine Verletzung des Vorrangs durch die Erstbeklagte nicht korrekturbedürftig verneint.

[7] 2.1. Die Klägerin stützt ihren Schadenersatzanspruch – soweit in dritter Instanz noch von Relevanz – auf die Verletzung der Schutznorm des § 19 StVO durch die Erstbeklagte. Ihr oblag daher der Beweis des Bestehens einer Vorrangssituation, also des objektiven Übertretens der Schutznorm durch die Erstbeklagte (vgl RS0112234). [7] 2.1. Die Klägerin stützt ihren Schadenersatzanspruch – soweit in dritter Instanz noch von Relevanz – auf die Verletzung der Schutznorm des Paragraph 19, StVO durch die Erstbeklagte. Ihr oblag daher der Beweis des Bestehens einer Vorrangssituation, also des objektiven Übertretens der Schutznorm durch die Erstbeklagte vergleiche RS0112234).

[8] 2.2. Gemäß § 19 Abs 7 StVO darf der Wartepflichtige durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Vorrangberechtigten weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen. Ein Vorrangfall ist daher nur anzunehmen, wenn sich für den Vorrangberechtigten die Notwendigkeit eines unvermittelten Bremsens oder eines Auslenkens unmittelbar aus dem Einbiegen des Wartepflichtigen ergibt (RS0075077). [8] 2.2. Gemäß Paragraph 19, Absatz 7, StVO darf der Wartepflichtige durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Vorrangberechtigten weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen. Ein Vorrangfall ist daher nur anzunehmen, wenn sich für den Vorrangberechtigten die Notwendigkeit eines unvermittelten Bremsens oder eines Auslenkens unmittelbar aus dem Einbiegen des Wartepflichtigen ergibt (RS0075077).

[9] 2.3. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Klägerin den linken Fahrstreifen befuhr und durch den in den rechten Fahrstreifen einbiegenden Audi weder zu einer Geschwindigkeitsverminderung noch zu einer Veränderung ihrer Fahrlinie genötigt wurde. Unter diesen Umständen hat die Klägerin das Vorliegen einer Vorrangssituation nicht unter Beweis gestellt (so auch die eine vergleichbare Sachverhaltskonstellation betreffende Entscheidung 2 Ob 23/09k [Einbiegen in mehrspurigen Kreisverkehr]). Nach den Feststellungen hatte die Erstbeklagte bei Einleitung ihres Einbiegemanövers keine Anhaltspunkte für das unmittelbare Bevorstehen eines Fahrstreifenwechsels durch die Klägerin, sodass die Erstbeklagte auch nicht damit rechnen musste (§ 3 StVO), dass die Klägerin vom ihr grundsätzlich nach § 19 Abs 3 (und 6) StVO zukommenden Vorrang Gebrauch machen werde (vgl 2 Ob 16/88). Dass im Unfallbereich nach § 7 Abs 3a StVO freie Fahrstreifenwahl für die Klägerin bestand, ändert nichts daran, dass die Erstbeklagte die Klägerin durch ihr Einbiegemanöver nicht iSd § 19 Abs 7 StVO behinderte. [9] 2.3. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Klägerin den linken Fahrstreifen befuhr und durch den in den rechten Fahrstreifen einbiegenden Audi weder zu einer Geschwindigkeitsverminderung noch zu einer Veränderung ihrer Fahrlinie genötigt wurde. Unter diesen Umständen hat die Klägerin das Vorliegen einer Vorrangssituation nicht unter Beweis gestellt (so auch die eine vergleichbare Sachverhaltskonstellation betreffende Entscheidung 2 Ob 23/09k [Einbiegen in mehrspurigen Kreisverkehr]). Nach den Feststellungen hatte die Erstbeklagte bei Einleitung ihres Einbiegemanövers keine Anhaltspunkte für das unmittelbare Bevorstehen eines Fahrstreifenwechsels durch die Klägerin, sodass die Erstbeklagte auch nicht damit rechnen musste (Paragraph 3, StVO), dass die Klägerin vom ihr grundsätzlich nach

Paragraph 19, Absatz 3, (und 6) StVO zukommenden Vorrang Gebrauch machen werde vergleiche 2 Ob 16/88). Dass im Unfallbereich nach Paragraph 7, Absatz 3 a, StVO freie Fahrstreifenwahl für die Klägerin bestand, ändert nichts daran, dass die Erstbeklagte die Klägerin durch ihr Einbiegemanöver nicht iSd Paragraph 19, Absatz 7, StVO behinderte.

[10] 3. Dass die Klägerin einen Verstoß gegen § 11 StVO zu verantworten hat, zieht sie in der Revision nicht in Zweifel. [10] 3. Dass die Klägerin einen Verstoß gegen Paragraph 11, StVO zu verantworten hat, zieht sie in der Revision nicht in Zweifel.

[11] 4. Die Abweisung des Klagebegehrens durch die Vorinstanzen erweist sich damit auf Grundlage gesicherter Rechtsprechung als nicht korrekturbedürftig.

[12] 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO iVm § 50 ZPO. Die Beklagten haben in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen. [12] 5. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 41, ZPO in Verbindung mit Paragraph 50, ZPO. Die Beklagten haben in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen.

Textnummer

E144075

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0020OB00027.25X.0325.000

Im RIS seit

16.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at